

die Weisung zur Protesteinlegung erhält. Dabei entspricht es dem Berufsethos des Staatsanwalts, in solchen Fällen in der Begründung des Protestes seinen eigenen Anteil am Zustandekommen dieser Entscheidung nicht zu übergehen.

Mit dem Protest kann der Staatsanwalt zugleich die strafrechtliche und die auf den Schadensersatz bezogene Entscheidung anfechten. Beschränkt er die Anfechtung jedoch auf die Entscheidung über den Schadensersatz, so kommt die Beschwerde gemäß § 310 StPO zur Anwendung.

Die Protesteinlegung kann auch durch den übergeordneten Staatsanwalt erfolgen.

Dem Angeklagten (§ 283 Abs. 1 StPO), als dem durch das Urteil unmittelbar Betroffenen, steht zur Durchsetzung seiner Interessen, insbesondere seines Rechts auf Mitwirkung und Verteidigung, das Recht zu, gegen das Urteil sein Rechtsmittel, die *Berufung*, einzulegen.

Der Verteidiger (§ 284 Abs. 1 StPO) berät den Angeklagten über die Rechtsmitteleinlegung und ihre Aussichten. Dabei geht er von den Interessen des Angeklagten aus. In Wahrnehmung der Rechte des Angeklagten kann er für diesen das Rechtsmittel einlegen, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Vollmacht bedarf. Da die Rechtsmitteleinlegung die Interessen des Angeklagten berührt (die materiellen Wirkungen des Urteils wie auch die Auslagen des Rechtsmittelverfahrens), darf der Verteidiger das Rechtsmittel nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Angeklagten einlegen. Der Verteidiger bzw. Beistand eines jugendlichen Angeklagten hat dagegen ein selbständiges Rechtsmittelrecht. Er kann das Rechtsmittel auch gegen den Willen des Jugendlichen einlegen. Damit werden die objektiven Interessen des jugendlichen Angeklagten im besonderen Maße geschützt, und unvernünftigen Haltungen wird entgegengewirkt.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten (§ 284 Abs. 2 StPO) steht das selbständige Recht zu, ein Rechtsmittel unabhängig vom Willen des Angeklagten einzulegen, wenn er gemäß § 68 StPO als Beistand im Verfahren gegen einen volljährigen Angeklagten zugelassen worden ist.

Bei den *Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Angeklagten* (§ 284 Abs. 2 StPO) leitet sich ihr Rechtsmittelrecht aus ihrer Verantwortung ab, die sie für die Erziehung des Jugendlichen und bei der Mitwirkung im Strafverfahren gemäß §§ 21, 70 StPO tragen.

Von den das Strafverfahren mitgestaltenden Beteiligten haben *kein Rechtsmittelrecht* gegen Urteile:

- der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger,
- der Vertreter des Kollektivs,
- die Organe der Jugendhilfe.

Sie sind von der Entscheidung weder unmittelbar betroffen und beschwert, noch haben sie eine Aufsichtsfunktion. Halten sie das Urteil für fehlerhaft und anfechtungswürdig, können sie sich an den Staatsanwalt mit der Anregung wenden, seinerseits zu prüfen, ob zur Durchsetzung der gesellschaftlichen Interessen die Einlegung seines Protestes erforderlich ist.

Aus den gleichen Gründen hat auch der Geschädigte kein Recht, den strafrechtlichen Teil eines Urteils anzufechten. Gegen die im Strafurteil getroffene